

27.02.01**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - FS - Fzzu **Punkt** der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes**A.**

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

Die Verlängerung der Frist für einen Einbürgerungsantrag nach § 40 b Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) und die Reduzierung der Verwaltungskosten für eine Einbürgerung auf dieser Rechtsgrundlage ist nicht erforderlich. Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Annahme, aufgrund der geringen Anzahl von Einbürgerungsanträgen nach § 40 StAG b müsse die bis zum 31. Dezember 2000 befristete Regelung um 2 Jahre verlängert werden, um den Eltern minderjähriger Kinder eine ausreichende Überlegungsfrist einzuräumen, überzeugt nicht und ist rechtspolitisch fragwürdig.

§ 40 b des durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 novellierten StAG war vom Gesetzgeber bewusst als eng begrenzte Übergangsregelung konzipiert worden, um der Personengruppe von Kindern, die am 1. Januar 2000 das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG die Möglichkeit der Einbürgerung zu geben.

Ausgeliefert am**27. FEB. 2001**

(noch Ziff. 1)

Wenn die Ausnahmeregelung des § 40 b StAG nicht in dem von der Bundesregierung prognostizierten Umfang zu Einbürgerungsanträgen geführt hat, findet dies seine Ursache darin, dass die Betroffenen aufgrund ihrer persönlichen Lebensplanung eine solche Entscheidung nicht präferieren oder die damit verbundenen Nachteile wie die Aufgabe der staatsangehörigkeitsrechtlichen Einheit der Familie und die Optionspflicht des § 29 StAG nicht akzeptieren.

Es besteht daher für die angestrebte Gesetzesänderung kein Bedarf.

B.

2. Der Ausschuss für Familie und Senioren empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

C.

Im Finanzausschuss ist eine Empfehlung nicht zustande gekommen.